



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jagdhunde in Not e. V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter der Nummer 20528 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Guldental.

§ 2 Zweck

- (1) Förderung des Tierschutzes und des Tierwohls
- (2) Hunde für Andere in einem Tierheim oder einer anderen Einrichtung zu halten. Die Genehmigung gemäß § 11 Abs.1 Satz 1 Nr., 8 a) und 8 b) des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl I S.1206, 1313) i.V.ml der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02.05.2001 (BGBl. I S.838) wurde am 30.05.2023 durch das Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach erteilt.
- (3) Vermittlung von Abgabe- oder Fundtieren mit dem Schwerpunkt Jagdhunde.
- (4) Beratung bei Haltungs-, Erziehungs- und Ernährungsfragen.
- (5) Öffentlichkeitsarbeit, um die artgerechte Haltung von Jagdhunden mit ihren spezifischen Anforderungen zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endete am 31. Dezember 1999.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) -Über den schriftlichen Mitgliedschafts-Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung. Sie ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ist sie nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören. Gegen die einfache Mehrheitsentscheidung des Vorstands kann das Mitglied schriftlich innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Hierbei entscheidet dann die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand 2. Die Mitgliederversammlung 3. Der Beirat

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzende, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/-in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis er durch neu gewählte Mitglieder ersetzt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

§ 8 Beirat

(1) Der Verein hat das Ziel tierschützerisch wirksam zu sein.

(2) Durch Wahl der Mitgliederversammlung oder Ernennung durch den Vorstand können auf die Dauer von zwei Jahren Beiräte bestellt werden. Sie haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und besonders in politischen, medizinischen oder Öffentlichkeits-Fragen zu beraten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der/die 1. Vorsitzende lädt jährlich zu einer Mitgliederversammlung ein. Unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen wird jedes Mitglied persönlich **schriftlich** eingeladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr b) Anhörung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung c) Wahl des Vorstandes und eventuell Wahl eines Beirates d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge e) Beschlüsse über Satzungsänderung und gegebenenfalls über die Vereinsauflösung f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(3) Der Verein hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig und beinhalten Bringschulden. -Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Sie kann Ermäßigungen für bestimmte Gruppen festlegen oder Mitglieder auch von Beiträgen freistellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den **Deutschen Jagdverband e.V. (DJV) zum Zweck der gemeinnützigen Verwendung im Bereich des Lernortes Natur.**

Satzung Stand: 22.3.2026